



## **RC Radl Express Feucht e.V.**

### **Satzung**

#### **§ 1**

##### **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein trägt den Namen RC Radl Express Feucht e.V. Er hat seinen Sitz in Feucht und ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### **§ 2**

##### **Mitgliedschaft im BLSV**

Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung an.

#### **§ 3**

##### **Vereinszweck**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Eine Änderung im Statut der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Verein verfolgt auch mildtätige Zwecke. Er kann Überschüsse aus durchgeführten Veranstaltungen zur selbstlosen Unterstützung anderen mildtätigen Einrichtungen zukommen lassen.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

- Durchführung geordneter Spiel- und Sportveranstaltungen
- Organisation von Ausflügen
- Aktionen zur Unfallverhütung und Verbesserung der Sicherheit im Straßenverkehr
- Anbietet von Seminaren, Kursen und Übungen
- Einsatz von Übungsleitern und deren Aus- bzw. Weiterbildung

- Organisation der Teilnahme von Mitgliedern an Wettkämpfen, Meisterschaften und dergleichen
  - Gewährleistung eines regelmäßigen Sportbetriebs, z. B. durch Rad-, Lauf- und Schwimmtraining
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Für die im Verein geförderten Alters-, Sport- und Leistungsbereiche können im Bedarfsfall eigene, in der Haushaltsführung selbständige Abteilungen mit Zustimmung der Mitglieder gebildet werden.  
Die Abteilungskassen sind in die jährliche Kassenprüfung mit einzubeziehen.

#### **§ 4**

##### **Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- Vorstandschaft
- Vereinsausschuss
- Mitgliederversammlung

#### **§ 5**

##### **Vorstandschaft**

Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus:

- 1. Vorstand
- 2. Vorstand
- Kassier

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt. Mehrere Vorstandsämter können nicht auf eine Person vereinigt werden.

Die Vorstandschaft wird jeweils auf die Dauer von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl wird durch einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entschieden. Weitere Einzelheiten zur Wahl werden vom amtierenden Vorstand festgelegt und zu Beginn der Versammlung mitgeteilt.

Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind, sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorstandes oder des ihm jeweils nachfolgenden den Ausschlag.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss innerhalb von einem Monat ein neues Vorstandsmitglied für die Restzeit zu wählen. Dazu werden durch ein Vorstandsmitglied schriftliche Einladungen erteilt.

## **§ 6**

### **Aufgaben der Vorstandschaft**

Der Vorstand erledigt die laufenden Angelegenheiten des Vereins. Er tritt nach Bedarf zusammen.

Der Vorstand gemäß §26 BGB beruft die Mitgliederversammlung ein. Sie wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet.

Der Kassier hat die Vereinskasse zu verwalten, für die Einziehung der Beiträge zu sorgen sowie die von der Vorstandschaft genehmigten Zahlungen zu leisten. Zeichnungsberechtigt für die Zahlungsabwicklungen sind der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Kassier. Für nicht laufende Aufwendungen des Vereins ist der Kassier jedoch bis zu einer, von der Vorstandschaft festzulegenden Summe pro Jahr zeichnungsberechtigt. Dies gilt nur im Innenverhältnis.

Die weiteren Aufgaben des Vorstands liegen in der Koordination und Kontrolle aller Tätigkeiten des Vereins und seiner Mitglieder. Deshalb müssen Vorhaben im Sinne des Vereinszwecks mit dem Vorstand abgesprochen werden und bedürfen der Zustimmung des Vorstands.

## **§ 7**

### **Vereinsausschuss**

Der Vereinsausschuss besteht aus:

- den Vorstandsmitgliedern
- dem Schriftführer(in)
- den Abteilungsleitern
- den Beisitzern

Schriftführer und Beisitzer werden durch einfache Mehrheit auf eine Dauer von drei Jahren von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Weitere Einzelheiten zur Wahl werden vom amtierenden Vorstand festgelegt und zu Beginn der Versammlung mitgeteilt.

Der Schriftführer erledigt den ihm übertragenen Schriftverkehr des Vereins und die erforderlichen Protokolle bei allen Sitzungen und bei den Mitgliederversammlungen. Die Protokolle sind von ihm und vom jeweiligen Vorsitzenden zu unterschreiben.

Die Abteilungsleiter werden vom Vorstand ernannt. Bei einer Mitgliederversammlung kann durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder ein Abteilungsleiter von seinem Amt enthoben werden.

Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf der Amtsperiode aus, so wird vom Vorstand eine Ersatzperson ernannt.

## **§ 8**

### **Aufgaben des Vereinsausschusses**

Der Vereinsausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen, oder wenn mindestens ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragen.

Die Aufgabe des Vereinsausschusses liegt in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand.

Dem Vereinsausschuss können durch die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden.

## **§ 9**

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich möglichst im ersten Quartal statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Bei Mitgliedern, die im Vereinsprogramm keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erfolgt die Einladung per Post. Zusätzlich wird der Termin zur Mitgliederversammlung auf der Radlexpress-Homepage: [www.radlexpress.de](http://www.radlexpress.de) veröffentlicht.

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorstand geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltung bleibt außer Betracht.

Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für drei Jahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet, alljährlich nach Jahresabschluss.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter festgesetzt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt entgegen

- den geschäftlichen Jahresbericht des ersten Vorsitzenden
- den Kassenbericht für das abgelaufene Vereinsjahr
- den Bericht des Schriftführers - den Bericht der Kassenprüfer und - die Berichte der Abteilungsleiter.

## **§ 10**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder werden, der schriftlich beim Vorstand um Aufnahme nachsucht. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter.

Die Mitgliedschaft beginnt bei allen Mitgliedern mit dem Eintrittsdatum, vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstands.

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Benutzung der Einrichtungen, die dem Verein zur Verfügung stehen, und zum Besuch aller Veranstaltungen des Vereins. Die Mitglieder verpflichten sich, den Vereinszweck und die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern sowie die Beschlüsse der Vorstandschaft zu befolgen.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der schriftlich dem Vereinsvorstand zu erklärende Austritt ist vierteljährlich vor dem Ende des Zeitraums, für den der Beitrag satzungsgemäß zu entrichten ist, möglich.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins und dessen Satzung verstößt.

Ein Mitglied wird vom Verein ausgeschlossen, wenn auch nach zweimaliger Mahnung der Mitgliedsbeitrag nicht fristgemäß bezahlt wird.

Der Ausschluss wird auf Antrag der Vorstandschaft durch den Vereinsausschuss beschlossen. Das Mitglied ist vorher zu hören. Eine Anrufung der Mitgliederversammlung ist ausgeschlossen.

Ein Ausschluss ist rechtlich nicht anfechtbar. Mit dem Ausscheiden erlöschen sämtliche Rechte eines Mitglieds. Es bleibt aber für alle von ihm eingegangenen Verpflichtungen haftbar.

## **§ 11**

### **Haftung des Vereins**

Der Verein haftet nicht für Sach- oder Personenschäden, die Mitglieder innerhalb des Vereinsbetriebs, z.B. durch die Ausübung des Sports erleiden. Zum Schutze des Mitglieds dienen die Versicherungen der Fachverbände. Für das Abhandenkommen von Geld und Gegenständen wird kein Ersatz geleistet.

## **§ 12**

### **Haftung der Mitglieder**

Jedes Mitglied haftet für alle Schäden, die es durch satzungs- und ordnungswidriges oder sonstiges schuldhaftes Verhalten dem Verein, seinen Mitgliedern oder anderen zufügt.

## **§ 13**

### **Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 14**

### **Mittel des Vereins**

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Gemeinde Feucht, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der Förderung des Sportes zu verwenden hat.

## § 15

### Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied ist zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet. Dieser Beitrag kann für unterschiedliche Altersstufen oder nach Ausbildungs-/ Berufsstand gestaffelt sein.

Über die Höhe der Geldbeträge, die Fälligkeit und die Erhebung einer Aufnahmegebühr beschließt die ordentliche Mitgliederversammlung.

Errichtungsdatum:	1. Änderung:	2. Änderung:	3. Änderung
Feucht, 06.12.1996	Feucht, 20.11.1998	Feucht, 28.01.2005	Feucht 08.April 2011

4. Änderung:  
24.02.2018

RC Radl Express Feucht e.V.  
Harald Kleinöder  
Altohlauer Str. 1  
90537 Feucht

Bankverbindung  
Kreissparkasse Feucht  
BLZ 760 502 10  
Konto: 570 138 784